



Durchführungsbestimmungen Herren 2025/26

Ergänzend zu den Bestimmungen der WDFV-Spielordnung (SpO/WDFV), der WDFV-Schiedsrichterordnung (SRO/WDFV) sowie der WDFV-Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO/WDFV) gelten - soweit nichts Anderes (insbesondere im Rahmen behördlicher Verfügungslagen) geregelt ist - die gemäß § 50 Abs. 1 SpO/WDFV erlassenen, nachfolgenden Ausführungen:

I. KLASSENEINTEILUNG

Der Spielbetrieb auf Verbandsebene im Herrenbereich ist in der Spielzeit 2025/26 wie folgt eingeteilt:

1. In der Regionalliga West spielen insgesamt 18 Mannschaften der drei Westverbände FLVW, FVM und FVN. Vom FVM nehmen drei Vereine/ Mannschaften teil.
2. Die Mittelrheinliga besteht aus 16 Mannschaften.
3. Die Landesliga besteht aus zwei Staffeln mit jeweils 16, insgesamt 32 Mannschaften.
4. Die Bezirksliga besteht aus vier Staffeln mit jeweils 16, insgesamt 64 Mannschaften.

II. AUSSCHIEDEN VON MANNSCHAFTEN

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen des § 52 SpO/WDFV.

Zusätzlich gelten folgende Regelungen:

Gemäß § 52 Abs. 5 SpO/WDFV gelten Mannschaften, die nicht sportlicher Absteiger waren und die mit Ablauf des 20. Juni 2026 (bis 23.59 Uhr) vom Spielbetrieb zurückgezogen und somit für die neue Spielzeit in dieser Klasse nicht mehr gemeldet werden, nachträglich als Absteiger und verringern die Zahl der Absteiger entsprechend.

Nehmen diese Mannschaften in der darauffolgenden Spielzeit ihr Startrecht in der nächsttieferen Spielklasse nicht wahr, so werden die freien Plätze in diese Spielklasse durch einen vermehrten Aufstieg unter Anwendung der Quotientenregelung (VP-Beschluss vom 5. Dezember 2022) besetzt. Die vorgenannte Regelung gilt auch für alle anderen Fälle, in denen Vereine auf ihr Startrecht für die Folgesaison verzichten (insbesondere in Fällen des § 52 Abs. 8 SpO/WDFV, wenn das Verbandspräsidium über einen form- und fristgerecht eingereichten Antrag positiv entschieden hat) und für alle daraus ggf. freiwerdenden Plätze in den Ligen darunter, sofern diesbezüglich nichts Anderes geregelt ist (beispielsweise in den Auf- und Abstiegsregelungen oder den Durchführungsbestimmungen des jeweiligen Kreises, falls es sich um Kreisstaffeln handeln sollte).

Tritt nach dem letzten Spieltag der abgelaufenen Saison einer der in § 52 Abs. 9 SpO/WDFV genannten Fälle ein oder erhält nach genanntem Zeitpunkt ein höherklassiger Bewerber des FVM keine Lizenz, hat dies keinen Einfluss mehr auf die Zusammensetzung der untergeordneten Verbandsstaffeln.



Durchführungsbestimmungen Herren 2025/26

III. WERTUNG DER SPIELE

Das Präsidium hat im Einvernehmen mit dem Verbandsspielausschuss (VSpA) gemäß § 41 Abs. 3 S. 6 SpO/WDFV für die Feststellung des Tabellenstandes in den Liga-Staffeln der Mittelrhein-, Landes- und Bezirksliga und – im Einvernehmen mit allen Vorsitzenden der Kreisspielausschüsse – aller Kreisligen nachfolgende Kriterien festgelegt:

Punkte, Tordifferenz, Anzahl der erzielten Tore, direkter Vergleich.

Das bedeutet:

Haben in einer Gruppe zwei oder mehrere Mannschaften dieselben höchsten oder niedrigsten Punktzahlen, so entscheidet die Tordifferenz nach dem Subtraktionsverfahren. Bei gleicher Tordifferenz ist diejenige Mannschaft besser platziert, die mehr Tore erzielt hat. Besteht auch dann noch Gleichheit, entscheidet das Gesamtergebnis der Spiele der betreffenden Mannschaften gegeneinander (direkter Vergleich). Ist durch diese Kriterien keine Entscheidung herbeizuführen, wird nach § 55 SpO/WDFV verfahren.

Zur Ermittlung des besseren Tabellenzweiten der Landesliga - vgl. Fälle 2.1 und 2.6 des Zahlenspiegels - und der besten Tabellenzweiten der Bezirksliga - vgl. Fälle 3.1 bis 3.3 des Zahlenspiegels - sowie der Kreisliga A - vgl. Fälle 4.1 bis 4.4 des Zahlenspiegels - und in allen anderen nicht vorhersehbaren Fällen wird die „**Quotientenregelung**“ angewandt, für die folgende Kriterien in dargestellter Reihenfolge gelten. Die Mannschaft mit dem jeweils höheren Quotienten ist gegebenenfalls für die höhere Liga qualifiziert.

1. Punkt-Quotient:

„Anzahl der Punkte“ geteilt durch „Anzahl der Spiele“.

2. Tordifferenz-Quotient:

„Tordifferenz nach dem Subtraktionsverfahren“ geteilt durch „Anzahl der Spiele“.

3. Tor-Quotient:

„Anzahl erzielte Tore“ geteilt durch „Anzahl der Spiele“.

Herrscht nach Anwendung vorgenannter Kriterien immer noch „Gleichheit“, ist die Mannschaft für die höhere Liga qualifiziert, die im Folgenden einen geringeren Quotienten aufweist.

4. Pluspunktedifferenz-Quotient i.Vgl. zum Staffelsieger:

„Pluspunktedifferenz zum Staffelsieger“ geteilt durch „Anzahl der Spiele“.

5. Tor-Quotient i. Vgl. zum Staffelsieger:

„Differenz der erzielten Tore zum Staffelsieger“ geteilt durch „Anzahl der Spiele“.

Greifen alle bisher genannten Qualifikationskriterien nicht, muss gemäß § 55 SpO/WDFV verfahren werden.



Durchführungsbestimmungen Herren 2025/26

IV. DFB-Stopp-Konzept

In allen Ligen und Staffeln und bei allen Spielen und Wettbewerben des FVM wird zur Saison 2025/26 das DFB-Stopp-Konzept gemäß IFAB Protokoll zu Beruhigungspausen angewandt.

V. ENTSCHEIDUNGSVORBEHALT

Das Präsidium behält sich in allen nicht geregelten bzw. unvorhersehbaren Fällen des Spielbetriebes nach Anhörung des Verbandsspielausschusses eine Entscheidung aus seiner allgemeinen Geschäftsführungskompetenz vor.



Durchführungsbestimmungen Herren 2025/26

VI. BITBURGER-POKAL

Der Bitburger Pokal auf Verbandsebene wird mit 64 Mannschaften gespielt, die Qualifikation für den Bitburger-Pokal 2026/27 erfolgt über den Bitburger-Kreispokal 2025/26, welcher in den Kreisen bis Saisonende ausgespielt wird.

Teilnahmeberechtigt an den in den Kreisen durchzuführenden Runden des BITBURGER-POKALS (Bitburger-Kreispokal 2025/26) sind die im Kreis- und Verbandsspielbetrieb spielenden Mannschaften mit Ausnahme der Mannschaften der Mittelrheinliga der Saison 2025/26 – pro Verein maximal eine Mannschaft – aller Vereine. Teilnahmeberechtigt an den auf Landesverbandsebene stattfindenden Runden sind neben den sich aus den Kreispokalen qualifizierten Vertretern zusätzlich die in der Regionalliga West oder in der 3. Liga spielenden Mannschaften der Vereine oder der Kapitalgesellschaften, die Mannschaften zu diesem Spielbetrieb stellen. Ebenso die Mannschaften des FVM, die in der Saison 2025/26 aus der Regionalliga West abgestiegen sind. Ferner die Mannschaften der Mittelrheinliga der Saison 2025/26. Amateurmansschaften von Lizenzvereinen sind von einer Teilnahme grundsätzlich ausgeschlossen.

Bis spätestens **30. Juni 2026** melden die Kreise der Verbandsgeschäftsstelle jeweils vier Pokalteilnehmer auf Landesverbandsebene. Zu den 36 Kreisvertretern stoßen in der 1. FVM-Runde die teilnahmeberechtigten Mannschaften der 3. Liga und der Regionalliga West der Saison 2026/27, die teilnahmeberechtigten Absteiger des FVM aus der Regionalliga West der Saison 2025/26 sowie die teilnahmeberechtigten Mannschaften der Mittelrheinliga der Saison 2025/26. Etwaige weitere freie Plätze der 1. Runde auf Verbandsebene bis zum Erreichen der Zahl 64 werden durch die am besten platzierten, teilnahmeberechtigten Mannschaften im West-Lotto-Fair-Play-Pokal, die sich nicht bereits nach obigen Kriterien qualifiziert haben, besetzt.

Die Meldung der am BITBURGER-Kreispokal teilnehmenden Mannschaften muss der Verbandsgeschäftsstelle unmittelbar nach Durchführung der 1. BITBURGER-Kreispokalhauptrunde, ggf. nach der 2. Runde schriftlich angezeigt werden.

Voraussetzung für die Teilnahme an den auf Landesverbandsebene stattfindenden Pokalrunden ist weiterhin der Abschluss einer Teilnahmevereinbarung am BITBURGER-POKAL auf Landesverbandsebene mit dem Verband. Ist ein sportlich qualifizierter Verein innerhalb der zur Gewährleistung der Organisation durch den FVM gesetzten Rückmeldefristen nicht bereit, diese Teilnahmebedingungen zu akzeptieren, hat der Kreisvorstand das Recht, einen Nachrücker zu melden.

Die Spielpaarungen sind auszulosen. Bei allen Paarungen in allen Runden hat grundsätzlich der zuerst ausgeloste Verein Heimrecht, wobei den klassenniedrigeren Mannschaften in allen Runden Heimrecht gewährt wird. Die Durchführung der Spiele im Bitburger-Pokal erfolgt gemäß § 58 Abs. 1 lit. b) SpO/WDFV. Das BITBURGER-Pokalendspiel findet auf einer vom Präsidium festzulegenden Platzanlage statt.

VII. PLATZANLAGEN

siehe § 30 SpO/WDFV

VIII. PFLICHTEN DER VEREINE

a. Allgemeine Pflichten



Durchführungsbestimmungen Herren 2025/26

siehe § 29 SpO/WDFV und § 27 Abs. 5 SpO/WDFV

Nach § 29 Abs. 5 SpO/WDFV ist der Platzverein verpflichtet, das Spielergebnis unverzüglich, spätestens bis 60 Minuten nach Spielende, an die zuständigen Stellen zu melden. In diesem Zusammenhang wird auf die Verwaltungsanordnung nach § 17 Abs. 5 RuVO/WDFV verwiesen. Die Spielergebniseingabe wird auf Verbandsebene im Rahmen der Eintragungen in den elektronischen Spielbericht nach dem Spiel grundsätzlich von den Schiedsrichtern übernommen. Dies entbindet den Verein allerdings nicht von seiner Meldepflicht.

b. Besondere Pflichten

1. Ritual „Handshake“

Zur Demonstration des sportlichen Miteinanders, des Fair-Play-Gedankens und der Achtung des Gegners und des Schiedsrichters gelten für alle Staffeln im Verbandsspielbetrieb zudem folgende Pflichten:

Vor dem Spiel begrüßt ein Vertreter des Heimteams die Gastmannschaft bzw. deren offiziellen Vertreter und den/die Schiedsrichter. Der Unparteiische stellt sich zudem den Vereinsvertretern vor und begrüßt seinerseits die Mannschaften. Alle am Spiel Beteiligten sollen sich kennenlernen, Fragen geklärt werden.

Zum Spielbeginn laufen die Mannschaften und Schiedsrichter gemeinsam zur Spielfeldmitte. Sie zeigen: Wir spielen miteinander! Die Mannschaften stellen sich an der Mittellinie auf. Der Schiedsrichter fordert zum fairen Spiel auf. Die Mannschaften begrüßen sich und den Schiedsrichter. Es kommt zum Handshake (die Gastmannschaft läuft zuerst an den Schiedsrichtern und der Heimmannschaft vorbei, anschließend läuft die Heimmannschaft am Schiedsrichtergespann vorbei). Daraufhin führt das Schiedsrichtergespann mit den beiden Kapitänen die Platzwahl durch und die Mannschaften gehen in ihre jeweilige Spielhälfte.

Nach dem Abpfiff treffen sich Mannschaften und Schiedsrichter nochmals am Mittelkreis, um sich respektvoll voneinander zu verabschieden.

2. Trainerlizenzen in der Mittelrheinliga

Seit der Spielzeit 2016/17 müssen alle Mannschaften der Mittelrheinliga von einem Trainer mit mindestens einer gültigen B-Lizenz des DFB (gemäß Neuregelung der Lizenzstufen ab dem 01. Januar 2023) verantwortlich geführt werden.

3. Meldung des Funktionspersonals im DFBnet Vereinsmeldebogen

Bei Mannschaften, die an einem Wettbewerb des Verbandsspielbetriebs teilnehmen, sind für das Funktionspersonal (im Spielbericht eingetragene Verantwortliche) aktuelle Daten der Personen im DFBnet Vereinsmeldebogen zu hinterlegen und aktuell zu halten. Bei kurzfristigen Änderungen sind die vollständigen Daten binnen zwei Tagen zu aktualisieren. Bei vorübergehenden Änderungen (Vertretung) sind die Daten der jeweiligen Personen dem Staffelleiter oder Sportgericht mitzuteilen.



Durchführungsbestimmungen Herren 2025/26

c. Technische Zonen

Bei allen Spielen ist die „Technische Zone“ (Coachingzone) einzurichten, wobei den Betreuern und Auswechselspielern ein spezieller und mit Sitzen ausgestatteter Bereich in nachstehend beschriebener Form zuzuweisen ist.

Technische Zonen können sich in den verschiedenen Stadien in der Größe oder ihrem Standort voneinander unterscheiden. Die folgenden Punkte sind als allgemeine Leitlinien zu verstehen.

- Die Technische Zone erstreckt sich auf jeder Seite 1 m über die Breite des Sitzbereichs hinaus und bis 1 m an die Seitenlinie heran.
- Die Technische Zone ist im Idealfall mit Begrenzungslinien markiert.
- Es ist festgelegt, dass sich nur die im Spielberichtsbogen eingetragenen Auswechselspieler und Offiziellen (12 Auswechselspieler und 8 Offizielle), maximal 20 Personen, in der Technischen Zone aufhalten dürfen. Diese sind namentlich zu benennen.
- In Übereinstimmung mit den Wettbewerbsbestimmungen sind diese Personen vor Spielbeginn zu bezeichnen.
- Jeweils nur eine Person darf von der Technischen Zone taktische Anweisungen erteilen.
- Der Trainer und die übrigen Betreuer dürfen die Technische Zone nur in Ausnahmefällen verlassen, z.B. wenn der Schiedsrichter dem Physiotherapeuten oder dem Arzt gestattet, einen verletzten Spieler auf dem Feld zu pflegen.
- Der Trainer und alle übrigen Personen, die sich in der Technischen Zone aufhalten, müssen sich jederzeit korrekt verhalten.

Die Nichtbeachtung dieser Vorgaben wird durch die Spielleitenden Stellen gemäß der vom WDFV Präsidium verabschiedeten Verwaltungsanordnung nach § 17 Abs. 5 RuVO/WDFV geahndet. Hiervon unbeschadet können dem Verein etwaige Kosten eines Sportgerichtsverfahrens, die wegen der Nichtbeachtung entstehen, auferlegt werden.

IX. AUTOMATISCHE SPERRE NACH DER FÜNFTEN GELBEN KARTE

In allen Herrenligen auf Verbandsebene wird die automatische Sperre nach der fünften gelben Karte angewandt. In Ergänzung zu den Bestimmungen des § 8 Abs. 1 RuVO/WDFV wird für die Mittelrhein-, Landes- und Bezirksliga die nachfolgende Regelung festgelegt.

Ein Spieler, den der Schiedsrichter in fünf Punktspielen einer Staffel seiner Spielklasse durch Zeigen der gelben Karte verwarnt hat, ist für das nächstfolgende Punktspiel in dieser Staffel seiner Spielklasse automatisch gesperrt, das dem Spiel folgt, in dem die fünfte Verwarnung verhängt worden ist. Bis zum Ablauf der automatischen Sperre ist er auch für das jeweils nächstfolgende Punktspiel jeder anderen Mannschaft seines Vereins in einer oberen oder unteren Spielklasse gesperrt. Eine Übertragung auf das



Durchführungsbestimmungen Herren 2025/26

neue Spieljahr ist ausgeschlossen. Sonstige Sperrstrafen hemmen eine Sperre gemäß Satz 1 mit der Folge, dass die Sperre gemäß Satz 1 im Anschluss an die Sperre verbüßt wird.

Die nächste ab dem Folgespiel nach einer verwirkten Sperre gezeigte Verwarnung zählt wiederum als erste Verwarnung im Sinne dieses Absatzes.

Im Falle eines Feldverweises, auch eines Feldverweises nach zwei Verwarnungen (Gelb/Rot), gilt eine im selben Spiel ausgesprochene Verwarnung als verbraucht und wird nicht registriert.

Auf die übrigen bis dahin verhängten Verwarnungen bleibt der Feldverweis ohne Bedeutung.

X. SPIELBEGINN UND SPIELAUFSCHLUSSE

a. Die amtliche Anstoßzeit für 1. Mannschaften ist im Regelfall (ab Bezirksliga aufwärts) um 15:00 Uhr (in den Monaten Nov. – Feb. um 14:30 Uhr).

Die **Regelanstoßzeit** kann unter Berücksichtigung der gesamthaften Platzbelegung an einem Spieltag auf Wunsch im offiziellen Meldebogen (DFBnet) um bis zu eine Stunde vor- bzw. nachverlegt werden.

Freitags-, Samstags- und Vormittagsspiele (11.00 Uhr) können nur im beiderseitigen Einverständnis der Spielpartner angesetzt werden. Ein diesbezügliches Einverständnis ist dem Staffelleiter rechtzeitig zur Kenntnis zu geben.

Für die Spiele des letzten Spieltages einer Staffel, **die Relevanz bezüglich des Auf- und/oder Abstiegs haben**, wird eine einheitliche Anstoßzeit festgesetzt. Sollte am letzten Spieltag ein für den Auf- oder Abstieg noch bedeutsames Spiel abgesagt werden, müssen auch alle anderen Spiele den Auf- oder Abstieg betreffend abgesagt werden. Die Spielausfälle am letzten Spieltag werden automatisch auf den im Rahmenterminplan festgelegten Termin in der Folgewoche neu angesetzt.

Die Spielleitenden Stellen behalten sich für die im vorgenannten Absatz aufgeführten Konstellationen eine Abweichung von der Regelung zur Platzbelegung bei Überschneidungen gem. Ziffer X. h. dieser Durchführungsbestimmungen vor.

Bezüglich Wochentagsspielen (unterwöchig angesetzte Pflichtspiele) sei auf § 49 Abs. 3 SpO/WDFV verwiesen.

b. Verspätetes Antreten

siehe § 42 SpO/WDFV



Durchführungsbestimmungen Herren 2025/26

Tritt ein Schiedsrichter verspätet oder gar nicht an, so haben beide Vereine die Pflicht, grundsätzlich 45 Minuten zu warten. Der Platzverein muss sich um einen anderen, bestätigten Schiedsrichter bemühen (Anruf beim Ansetzer aus dem Verbandsschiedsrichterausschuss). Sollte die Bemühung telefonisch erfolgen und der neue Schiedsrichter eine Zusage erteilen, gilt die Wartezeit von 45 Minuten ab der Zusage, sofern die Wetterlage bzw. Lichtverhältnisse dies zulassen.

c. Kostenerstattung bei Spielausfall (§ 69 SpO/WDFV)

siehe § 69 Abs. 3, 4 SpO/WDFV.

d. Eintreten schlechter Lichtverhältnisse während des Spiels

Soweit auf Plätzen Beleuchtungsanlagen vorhanden sind, kann der Schiedsrichter bei Verschlechterung der Lichtverhältnisse während eines Spieles dieses fortführen, sofern durch die Einschaltung der Beleuchtungsanlage die Lichtverhältnisse verbessert werden können. Die Entscheidung darüber, ob das Licht ausreicht, um ein Spiel zu Ende zu führen, trifft der Schiedsrichter. Es handelt sich dabei um eine unanfechtbare Tatsachenentscheidung.

e. Spielverlegungen

Bei Spielverlegungen im gegenseitigen Einvernehmen ist ein Spielverlegungsantrag im DFBnet erforderlich, der spätestens 10 Tage vor dem angesetzten Spieltermin dem Staffelleiter vorliegen muss. Gleiches gilt auch bei Einigungen auf eine andere Anstoßzeit.

In beiderseitigem Einverständnis können Spiele vorverlegt bzw. bis einschließlich donnerstags nach dem vorgesehenen Spieltag nach hinten verlegt werden. Ausgenommen von der Möglichkeit der Verlegung nach hinten sind die letzten vier Spieltage. Für genehmigte Spielverlegungen hat der beantragende Verein eine Gebühr in Höhe von 10 € zu entrichten, die durch den Verband eingezogen wird. Beantragte und genehmigte Spielverlegungen sind gebührenfrei, wenn an einem Sonntag in räumlicher Nähe (5 Kilometerradius) eines Amateurspiels ein Spiel der Lizenzligen stattfindet. Spielverlegungsanträge sind online über das DFBnet zu stellen.

Sollte ein Heimverein vor Ort über mehrere zugelassene Platzanlagen verfügen, hat er einen Spielstättenwechsel der Gastmannschaft gegenüber unmittelbar bei Ankunft zu erklären, um der Gastmannschaft eine adäquate Vorbereitung auf das Spiel zu ermöglichen.

f. Spielabsetzung aus Krankheitsgründen

Eine Spielabsetzung aufgrund einer bestimmten Anzahl erkrankter Spieler einer Mannschaft ist grundsätzlich nicht möglich, auch dann nicht, wenn ärztliche Atteste vorliegen. Vielmehr ist die betroffene Mannschaft ggf. mit Spielern unterer Mannschaften sowie anderen spielberechtigten Spielern aufzufüllen.

g. Platzsperrbescheinigungen

Platzsperrbescheinigungen sind spätestens fünf Tage nach dem betroffenen Spiel dem Staffelleiter über das E-Postfach vorzulegen.



Durchführungsbestimmungen Herren 2025/26

h. Platzbelegung bei Überschneidungen

Bei allen Spielen auf Verbands- und Kreisebene gilt folgende einheitliche Rangfolge der Platzbelegung bei Überschneidungen:

1. 3. Liga
2. Frauen-Bundesliga
3. Regionalliga West
4. U19 DFB-Nachwuchsliga
5. 2. Frauen-Bundesliga
6. U17 DFB-Nachwuchsliga
7. WDFV U19-Juniorinnen-Liga
8. Frauen-Regionalliga West
9. Herren-Mittelrheinliga/Bitburger-Pokal
10. Herren-Landesliga
11. C-Junioeren-Regionalliga West
12. B-Juniorinnen Regionalliga West
13. WDFV U14-Junioeren-Nachwuchscup
14. WDFV C-Juniorinnen Nachwuchscup
15. WDFV U13-Junioeren Nachwuchscup
16. WDFV U12-Junioeren Nachwuchscup
17. A-Junioeren Mittelrheinliga
18. Frauen-Mittelrheinliga/FVM-Pokal der Frauen
19. Frauen-Landesliga
20. B-Junioeren-Mittelrheinliga
21. C-Junioeren Mittelrheinliga
22. B-Juniorinnen-Mittelrheinliga
23. Herren-Bezirksliga
24. U 14-Junioeren Mittelrheinliga
25. D-Junioeren Mittelrheinliga
26. C-Juniorinnen Mittelrheinliga
27. A-Junioeren-Bezirksliga
28. B-Junioeren-Bezirksliga
29. C-Junioeren-Bezirksliga
30. Frauen-Bezirksliga
31. FVM Liga inklusiv Ü19
32. Herren-Kreisliga A
33. Herren-Kreisliga B
34. Frauen-Kreisliga
35. A-Juniorinnen Bezirksliga
36. B-Juniorinnen Bezirksliga
37. U14-Junioeren Bezirksliga
38. D-Junioeren-Bezirksliga
39. C-Juniorinnen-Bezirksliga
40. FVM Liga inklusiv U19
41. FVM Liga inklusiv U15
42. Herren-Kreisliga C
43. Herren-Kreisliga D



Durchführungsbestimmungen Herren 2025/26

XI. DIGITALER SPIELERPASS u. SPIELBERECHTIGUNG, GASTSPIELERLAUBNIS

a. Spielberechtigung und Spielrechtsprüfung

Spielberechtigt ist derjenige, für den durch die Passstelle eine ordnungsgemäße Spielberechtigung ausgestellt worden ist oder die Voraussetzungen zur rechtzeitigen Erteilung der Spielberechtigung gemäß §10 SpO/WDFV erfüllt sind. Die beiden Spielpartner haben das Recht, die Spielberechtigungsliste im DFBnet gegenseitig einzusehen. Bei fehlendem Bild in der Spielberechtigungsliste des DFBnet verweisen wir hinsichtlich der Kontrolle ausdrücklich auf § 32 Abs. 2 SpO/WDFV.

Die Schiedsrichter sind angewiesen, bei allen Herren- und Frauenspielen auf Verbandsebene vor dem Spiel mit Hilfe der Spielberechtigungsliste im DFBnet alle im Spielbericht aufgeführten Spieler, also inklusive der potentiellen Auswechselspieler, zu kontrollieren und mittels Gesichtskontrolle die Identität des Spielers/der Spielerin zu prüfen. Ist kein Bild in der Spielberechtigungsliste des DFBnet hinterlegt, soll gemäß § 32 Abs. 2 SpO/WDFV die Identität über einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden. Die Spielberechtigung wird mit Ausnahme der in § 10 SpO/WDFV geregelten Fälle durch die Spielberechtigungsliste im DFBnet nachgewiesen, sofern das Foto des mitwirkenden Spielers hochgeladen worden ist und vor Ort durch den Schiedsrichter eingesehen werden kann.

Der Nachweis des Spielrechts ist zwingend gemäß § 32 Abs. 1 SpO/WDFV zu erbringen; die Spielleitende Stelle macht von der Möglichkeit eines alternativen Spielrechtsnachweises gemäß § 32 Abs. 2 SpO/WDFV keinen Gebrauch.

Über Spielwertungen gem. § 43 Abs. 3 SpO/WDFV soll auf schriftlichen Antrag, der bei der Spielleitenden Stelle einzureichen ist, das zuständige Sportgericht gem. § 43 Abs. 6, UAbs. 1, S. 6 SpO/WDFV entscheiden. Das Verhängen von Ordnungsgeldern, insbesondere wegen eines fehlenden Passbildes im digitalen Spielerpass, bleibt der Spielleitenden Stelle unbenommen (s. § 17 Abs. 5 RuVO/WDFV).

Das vorgenannte gilt auch für Spieler, die als freie Spieler im Spielbericht online eingetragen werden.

Liegt weder die Spielberechtigung im DFBnet noch ein gültiger Lichtbildausweis des Spielers/der Spielerin vor, ist der Schiedsrichter gehalten, das „Formblatt bei fehlender Spielberechtigung/Passbild und Lichtbildausweis“ durch den betroffenen Verein mit Angabe des Geburtsdatums und der Unterschrift des/der betroffenen Spielers/Spielerin einzufordern.

Ein entsprechendes Formblatt ist unter www.fvm.de unter der Rubrik „Service/Downloads“ abrufbar.



Durchführungsbestimmungen Herren 2025/26

b. Gastspielerlaubnis

siehe § 8 Abs. 2 SpO/WDFV. Der Antrag auf eine Gastspielerlaubnis kann unter der Rubrik Downloads auf der FVM-Homepage unter www.fvm.de heruntergeladen werden und ist bei der Verbandsgeschäftsstelle zur Genehmigung einzureichen.

c. Anzahl Auswechselspieler

In der Spielzeit 2025/26 dürfen bei allen Pflichtspielen während der gesamten Spieldauer fünf Spieler ausgewechselt werden. Eine darüber hinaus gehende zusätzliche Auswechslung bei Spielen mit Verlängerung ist nicht zulässig. Im Übrigen bleibt der § 45 SpO/WDFV unberührt.

Soweit aufgrund öffentlich-rechtlicher beziehungsweise behördlicher Vorgaben eine Ausschöpfung des Wechselkontingents nicht möglich ist (zum Beispiel aufgrund einer Obergrenze für die maximal zulässige Anzahl an Personen, die während eines Spiels das Spielfeld betreten dürfen), verringert sich die zulässige Anzahl der Auswechslungen entsprechend.

Die Spielleitende Stelle kann bestimmen, dass dies für alle Spiele der betreffenden Staffel oder Pokalrunde gilt.



Durchführungsbestimmungen Herren 2025/26

XII. SPIELKLEIDUNG/TRIKOTWERBUNG

Bei allen Spielen haben die Spieler einer Mannschaft einheitlich die von ihrem Verein gemeldete Spielkleidung zu tragen. Der Torwart muss eine Spielkleidung tragen, die ihn in der Farbe von den anderen Spielern und vom Schiedsrichter unterscheidet. Den Schiedsrichtern und Assistenten ist die Farbe schwarz vorbehalten. Ist die Spielkleidung zweier Mannschaften gleich oder ähnlich – in Zweifelsfällen entscheidet der Schiedsrichter – so muss die Mannschaft des Platzvereins für unterschiedliche Spielkleidung Sorge tragen. Bei eventuellen Uneinigkeiten der beteiligten Mannschaften hat der Platzverein gegebenenfalls die spieltechnischen Konsequenzen zu tragen. Findet das Spiel auf einem neutralen Platz statt, so bestimmt die zuständige Spielleitende Stelle, welche Mannschaft die Kleidung zu wechseln hat.

Für alle Mannschaften ist das Tragen von Rückennummern Pflicht. Die Rückennummern sind auf den Trikots deutlich erkennbar anzubringen, wobei sie sich in der Farbe von der Sportkleidung abheben müssen. Die Nummerierung der Trikots muss mit den Eintragungen auf dem Spielbericht übereinstimmen. Das Tragen der Rückennummer 88 ist ausdrücklich verboten. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift zieht ein Ordnungsgeld bis 50,00 Euro nach sich. Die Schiedsrichter haben im Spielbericht einen Vermerk aufzunehmen, wenn eine Mannschaft ohne Rückennummern bzw. nicht vorschriftsmäßig antritt.

Gemäß § 28 Abs. 4 SpO/WDFV ist unter Beachtung der Bestimmungen des DFB Trikotwerbung auf der Spielkleidung von Spielern erlaubt. Sie bedarf der Genehmigung durch den Landesverband. Die diesbezüglichen Bestimmungen sind allen Vereinen über die elektronischen Postfächer zugestellt worden. Insbesondere wird noch einmal auf die Pflicht der Vereine hingewiesen, bei jedem Spiel die Trikotwerbung in den Spielberichtsbogen einzutragen.

Die Werbefläche der Trikotvorderseite darf maximal 200 cm², die des Trikotärmels 100cm², die auf der Vorderseite des rechten Hosenbeins 50 cm², und die auf der Trikotrückseite (unter der Rückennummer) 100 cm² nicht überschreiten.



Durchführungsbestimmungen Herren 2025/26

XIII. EINTRITTSPREISE UND EINTRITTSKARTEN, SPIELABRECHNUNGEN

a. Eintrittspreise

Die Vereine sind verpflichtet, folgende Mindest-Eintrittspreise bei Pflichtspielen zu erheben:

	Preise
Mittelrheinliga	4,00 €
Landesliga	3,50 €
Bezirksliga	3,00 €
Kreisliga A	2,00 €
Kreisliga B	1,50 €
Kreisliga C/D	1,00 €

Schwerbehinderte bzw. -beschädigte, Rentner, Studierende und Jugendliche von 14 bis 18 Jahren zahlen jeweils die Hälfte des Eintrittspreises. Inhaber von gültigen Verbandsausweisen haben freien Eintritt. Die Platzvereine haben den Gastvereinen bis zu 25 Freikarten zur Verfügung zu stellen. Diese sind bestimmt für die Spieler, Trainer, Betreuer und weitere Mitglieder des Funktionsteams.

b. BITBURGER-POKAL

Es gelten die für die einzelnen Klassen vorgesehenen Eintrittspreise nach XIII.a. Bei Spielen von Mannschaften ungleicher Klassenzugehörigkeit werden die Mindest-Eintrittspreise der höheren Klasse erhoben.

Auch Vereinsmitglieder zahlen die vorgeschriebenen Eintrittspreise. Schwerbehinderte bzw. -beschädigte, Rentner, Studierende und Jugendliche von 14 bis 18 Jahren zahlen jeweils die Hälfte des Eintrittspreises.

Die Ticket-Einnahmen aus den Pokalspielen sind nach Abzug der gesetzlichen Mehrwertsteuer und der Kosten für den Schiedsrichter sowie der Schiedsrichterassistenten zu teilen. Zusatzkosten sind die Kosten, die entstehen, weil die zuständigen Sicherheitsbehörden eine Gefahrenbewertung vorgenommen und auf dieser Grundlage besondere Sicherheitsmaßnahmen angeordnet oder schriftlich empfohlen haben. Diese Zusatzkosten sind bis zum Halbfinale bei Spielen mit ausschließlicher Beteiligung von bis auf FVM-Ebene (bis einschließlich Mittelrheinliga) spielenden Mannschaften zu teilen.

Der Platzverein trägt ansonsten aus seinem Anteil grundsätzlich alleinig die Kosten für Werbung, Platzgestaltung und Sicherheit. Ist ein höherklassiger Verein beteiligt, weswegen zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen erforderlich sind, trägt dieser ausnahmsweise als verursachender Verein die entstandenen Zusatzkosten gemäß Satz 2 dieses Absatzes. In diesen Fällen hat zwingend eine Sicherheitsbesprechung mit Beteiligung der örtlichen Sicherheitsbehörden, Vertretern beider Vereine und eines Verbandsvertreters zu erfolgen. Diese Sicherheitsbesprechung ist verpflichtend schriftlich zu dokumentieren. Die Fertigung eines Sicherheitsprotokoll stellt für die Verantwortlichen in den jeweiligen



Durchführungsbestimmungen Herren 2025/26

Vereinen einen Schutz dar, um im Falle von besonderen Ereignissen abgesichert zu sein.

Im Finale des Bitburger-Pokals können Kosten für Sicherheitsmaßnahmen, die aufgrund des zu erwartenden Zuschauerverhaltens eines beteiligten Vereins erforderlich werden, dem verursachenden Verein in Rechnung gestellt werden.

Die Kosten der Anreise trägt jeder Verein für sich. Ein Defizit-Ausgleich findet nicht statt. (vgl. § 69 Abs. 2 SpO/WDFV).

c. Wiederholungs- und Entscheidungsspiele

Diese Spiele werden nach den Richtlinien der §§ 54 und 55 SpO/WDFV durchgeführt. Die Abrechnung der Einnahmen ist in § 70 SpO/WDFV festgelegt.

d. Platzsperre-Spiele

Die Abrechnung bei sogenannten Platzsperre-Spielen ergibt sich aus § 71 SpO/WDFV.

e. Freundschaftsspiele

Die Einnahmen aus Freundschaftsspielen verbleiben dem Verein, der die Spiele veranstaltet, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.

f. Turnierspiele

Die Einnahmen aus Turnierspielen verbleiben dem Verein, der die Spiele veranstaltet, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.

XIV. SCHIEDSRICHTER UND ASSISTENTEN

Ansetzung, Benachrichtigung, Absagen, Spielabbruch

Ab Bezirksliga aufwärts werden Schiedsrichter und zwei Assistenten durch den Verbandsschiedsrichterausschuss in Verbindung mit dem Verbandsspielausschuss angesetzt.

Die Schiedsrichteransetzungen erfolgen über das DFBnet.

Ein Spiel ist vom Schiedsrichter anzupfeifen, wenn zur festgesetzten Anstoßzeit mindestens sieben Spieler jeder Mannschaft auf dem Spielfeld sind. Der Schiedsrichter kann ein Spiel jederzeit abbrechen, wenn ihm die Fortführung aus wichtigem Grund nicht zumutbar erscheint. Überdies wird auf Punkt V. verwiesen. Zum Abbruch eines Spieles soll der Schiedsrichter aber erst dann schreiten, wenn er alle Mittel zur Fortführung eines Spieles erschöpft hat. Gründe zum Spielabbruch ergeben sich aus § 36 Abs. 2 SpO/WDFV. Eine Mannschaft ist nicht zum Abbruch eines Spieles berechtigt.

Schiedsrichterauslagen

Der Schiedsrichter erhält für die An- und Abreise zur Spielleitung pro gefahrenen Kilometer 0,30 € Fahrkostenersatz. Sind Assistenten angesetzt, erfolgt die Anreise gemeinsam in einem PKW. Die Vergütung beträgt alsdann 0,32 € pro Kilometer. Außerdem erhalten Schiedsrichter und Assistenten folgenden Auslagenersatz:



Durchführungsbestimmungen Herren 2025/26

	Schiedsrichter	Assistenten
Mittelrheinliga	60 €	50 €
Landesliga	50 €	40 €
Bezirksliga	40 €	30 €
Pokal	60 €	50 €

Sollte ein Spiel wegen Nichtantritt des Gastvereins ausfallen, erstattet der FVM dem Heimverein die verauslagten Schiedsrichterkosten. Zu diesem Zweck wird das Ordnungsgeld um die Schiedsrichterkosten erhöht.

Die Schiedsrichterspesen der Mittelrheinliga und der Landesligen werden über einen gemeinsamen, sog. SR-Spesenpool abgerechnet. Detaillierte Informationen hierzu erhalten die betroffenen Vereine rechtzeitig vor Saisonbeginn.

XV. ZUSAMMENARBEIT VEREIN UND SCHIEDSRICHTER

Die Allgemeinen Angaben in den Spielberichtsvordrucken müssen vor der Übergabe an den Schiedsrichter durch den Platzverein oder den mit der Federführung bei Entscheidungsspielen beauftragten Verein ausgefüllt werden. Bei Fehlen oder Ausfall des Schiedsrichters in der Mittelrhein- und Landesliga hat einer der beiden anwesenden Assistenten das Spiel zu leiten. Hierbei hat der klassenhöhere Schiedsrichter den Vorrang. Sofern auch die Assistenten fehlen, gilt die nachfolgende Regelung, die für alle Vereine vorgeschrieben ist.

Gemäß § 5 der Schiedsrichterordnung/WDFV müssen sich die Vereine auf einen anwesenden, einem neutralen Verein angehörenden bestätigten aktiven Schiedsrichter einigen. Dieser muss jedoch zumindest die Bestätigung zur Leitung von Pflichtspielen der nächstniedrigeren Spielklasse haben. Lehnt eine Mannschaft einen solchen Schiedsrichter ab, so hat sie keinen Anspruch auf die Punkte des Spiels, wenn das Spiel aus diesem Grunde nicht stattfinden kann. Bei Pflichtspielen können sich die Vereine auf einen bestätigten aktiven Schiedsrichter einigen, auch wenn dieser nicht einem neutralen Verein angehört. Die Einigung bedarf der Schriftform.



Durchführungsbestimmungen Herren 2025/26

XVI. SPIELBERICHTE

In allen drei Ligen auf Verbandsebene sowie im Bitburger-Pokal wird das DFBnet-Modul des elektronischen Spielberichts eingesetzt. Demnach sind alle Heim- und Gastvereine gehalten, die Mannschaftsaufstellungen in das System ein- und spätestens 30 Minuten vor dem angesetzten Anstoßzeitpunkt freizugeben.

Alle für den Spielbericht notwendigen Daten inklusive des in das DFBnet-System einzupflegenden Spielergebnisses werden nach dem Spiel vom Schiedsrichter eingegeben. Sowohl der Staffelleiter als auch der Schiedsrichteransetzer haben Zugriff zu den elektronischen Bögen.

Die Pflicht, einen Originalspielbericht mit den Unterschriften der Beteiligten (Heim-, Gastverein, Schiedsrichter) an den Staffelleiter zu senden, entfällt.

Sofern der elektronische Spielbericht -egal aus welchem Grund- nicht zum Einsatz kommt, ist der Platzverein verpflichtet, das Spielergebnis nach Spielende ins DFBnet einzustellen. § 29 Abs. 5 SpO/WDFV ist hier zu beachten.

Bei Anwendung des „Spielberichts online“ haben sich die Vereine nach der Freigabe durch den Schiedsrichter über die erfolgten Eintragungen zu informieren. Stellt der Verein unrichtige bzw. fehlende Angaben fest, hat er dieses innerhalb von 3 Tagen nach Ablauf des Spieltages dem Staffelleiter per Einschreiben bzw. über das E-Postfach mitzuteilen. Unterlässt der Verein die Richtigstellung, so haftet er für alle daraus entstehenden Folgen.

Diese Mitteilung ersetzt nicht die entsprechend § 58 RuVO/WDFV erforderlichen Maßnahmen zur Einleitung eines sportrechtlichen Verfahrens.

Ist das Ausfüllen des „Spielberichts online“ über das DFBnet am Spielort nicht möglich, so ist ein handschriftlicher Spielbericht in Papierform zu erstellen. Es ist ausschließlich der Spielbericht in Papierform, der auf der FVM-Homepage unter Service/Downloads, Spielbetrieb Herren, hinterlegt ist, zu verwenden. Der Platzverein hat den Spielbericht am Spieltag an den Staffelleiter zu senden und das Spielergebnis ins DFBnet einzugeben. Beide Vereine sind verpflichtet, die Mannschaftsaufstellung noch am Spieltag vollständig einzugeben und freizugeben.

Unter Bezugnahme auf Ziffer XII dieser Durchführungsbestimmungen wird noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Trikotwerbung im elektronischen Spielbericht und gegebenenfalls im Papierspielbericht von den Vereinen einzutragen ist. Auf § 17 Abs. 5 RuVO/WDFV und der damit verbundenen Verwaltungsanordnung wird hingewiesen.

Die Torschützen sind verpflichtend in den Spielbericht einzutragen. Die Torschützen können nach Freigabe des Spielberichts durch den Schiedsrichter bis zu drei Tage nach dem Spiel durch den Mannschaftsverantwortlichen nachgetragen werden.



Durchführungsbestimmungen Herren 2025/26

XVII. RICHTLINIEN für die Beurteilung über die Bespielbarkeit von Sportplätzen

Die nachstehenden Richtlinien ergeben sich aus den Verabredungen des DFB mit dem Deutschen Städtetag und den Durchführungsbestimmungen für die jeweilige Regionalliga.

a. Grundsätzliches

Die Entscheidung über die Bespielbarkeit der Sportplätze wird durch die Mitglieder der sogenannten Sportplatzkommission getroffen. Die Kommission setzt sich zusammen aus:

- a) einem Beauftragten der kommunalen Verwaltung (bei kommunalen Anlagen) bzw. bei vereinseigenen Anlagen einem Vertreter des Vereins,
- b) einem Vertreter der zuständigen spielleitenden Stelle,
- c) einem Mitglied des angesetzten Schiedsrichtergespanns.

Wird in der Kommission keine Übereinstimmung erzielt, so entscheidet bei kommunalen Sportstätten der Hauptverwaltungsbeamte der Stadt endgültig nach Anhörung der Kommission. Der Hauptverwaltungsbeamte kann die Entscheidungsbefugnis auf den Dezernenten der städtischen Sportverwaltung übertragen.

b. Verfahrensweise

Die Entscheidung über die Bespielbarkeit eines Platzes soll vier Stunden vor dem angesetzten Spielbeginn getroffen werden, bei Vormittagsspielen am Vorabend des Spieltages. Die Unbespielbarkeit des Platzes kann nach diesem Zeitpunkt bis spätestens zwei Stunden vor Spielbeginn durch die Kommission nur noch dann festgestellt werden, wenn zwischenzeitlich eintretende Witterungseinflüsse die Bespielbarkeit des Spielfeldes entscheidend geändert haben. Die Befugnis des Schiedsrichters, ein angesetztes Spiel unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Gesundheitsschädigung der Spieler jederzeit abzusagen, bleibt unberührt.

Es wird gebeten, bei **sehr ungünstigen Witterungsbedingungen** die Sportplätze grundsätzlich schon freitags zu besichtigen und den Spielleiter oder die Verbandsgeschäftsstelle über das Ergebnis zu benachrichtigen, damit ggf. unter Einbeziehung der Großwetterlage über die vorzeitige Absetzung eines Spiels entschieden und damit die Anreise der Gastmannschaft und ggf. des Schiedsrichtergespanns verhindert werden kann.

Grundsätzlich können Spielabsetzungen nur durch den Spielleiter erfolgen. Sollte die Unbespielbarkeit des Platzes durch die Kommission festgestellt werden, wird um einen kurzen Bericht gebeten, in dem die Gründe festgehalten werden sollten.

c. Ursachen, die zu einer Spielabsage führen können

Gründe für eine Spielabsage können sein:

- a) Schnee
- b) Vereisung



Durchführungsbestimmungen Herren 2025/26

- c) Morast oder Überflutung
- d) Verkehrsunfähigkeit der Zufahrtswege und der Zuschauerränge infolge überraschend eintretender Witterungseinflüsse.

d. Beseitigung der Ursachen

a) Bei einer Schneehöhe von bis zu 5 cm dürfte ohne Räumung gespielt werden können, ansonsten muss in der Regel geräumt werden. Je nach Platzbeschaffenheit kann jedoch das Walzen des Platzes vorteilhafter sein. Bei allen Maßnahmen spielt die Einschätzung der Großwetterlage, soweit überschaubar, eine wesentliche Rolle.

b) Bei überwiegender Vereisung, die zur Gefährdung der Aktiven führen kann, sollte das Spiel abgesagt werden. Bei geringer Vereisung (in den Strafräumen) muss das Eis abgetaut bzw. aufgehackt und diese Flächen mit Torfmull bzw. anderen Mitteln, die jedoch keine gesundheitlichen Schädigungen der Spieler nach sich ziehen dürfen, abgedeckt werden.

c) Bei morastigen Bodenverhältnissen, die knöcheltiefes Einsinken zulassen und bis zum Spielbeginn mit einem Abtrocknen der Spieloberfläche nicht zu rechnen ist, muss das Spiel abgesagt werden. In geringeren Fällen sollte versucht werden, die in einem Spiel üblicherweise besonders strapazierten Teile des Spielfeldes mit Torfmull oder ähnlichem abzudecken.

d) Bei Überflutung ist die Entwässerung durch Lochen des Spielfeldes bzw. Absaugen mit Hilfe der Feuerwehr zu versuchen. Die abgesaugten Stellen sind nach Möglichkeit trocken zu legen.

Oberster Grundsatz bleibt nach wie vor, dass die Vereine verpflichtet sind, sich mit allen Mitteln beim Platzeigentümer für die Bespielbarkeit des Spielfeldes einzusetzen, im Falle vereinseigener Plätze diese bespielbar zu machen. Dies gilt auch für die Herrichtung der Zufahrtswege sowie der Zuschauerränge.



Durchführungsbestimmungen Herren 2025/26

XVIII. RECHTSINSTANZEN

a. Allgemeine Zuständigkeit

Verbandssportgericht

Erste Instanz für Mittelrheinliga und Landesliga; zweite Instanz (Berufung) für Bezirksliga.

Bezirkssportgericht I

Erste Instanz für Bezirksliga Staffel 1 und 2; zweite Instanz (Berufung) für die Kreisligen Köln, Bonn, Sieg, Berg und Euskirchen.

Bezirkssportgericht II

Erste Instanz für Bezirksliga Staffel 3 und 4; zweite Instanz (Berufung) für die Kreisligen Rhein-Erft, Aachen, Düren und Heinsberg.

b. Zuständigkeit bei Pokalspielen

Bei Spielen auf Kreisebene: erste Instanz: Kreissportgericht, zweite Instanz (Berufung): Bezirkssportgericht (des jeweiligen Bezirks-Bereichs).

Bei Spielen auf Verbandsebene: erste Instanz: Verbandssportgericht FVM, zweite Instanz: Verbandsgericht WDFV.

c. Form- und Fristvorschriften

Maßgebend ist die RuVO/WDFV.

d. Gebühren

Die Gebühren sind dem § 65 der RuVO/WDFV zu entnehmen. Für Beschwerdeverfahren werden die Gebühren um die Hälfte ermäßigt. Vereine, die mit ihren ersten Mannschaften in der Kreisliga B, C oder D spielen, und Einzelmitglieder haben in allen Fällen die Hälfte der Gebühren zu zahlen. Der Nachweis über die erfolgte Gebührenezahlung ist von dem Antragsteller spätestens zu Beginn der Verhandlung zu erbringen.

e. Verbandsaufsicht

Vereine können für Verbandsspiele eine Verbandsaufsicht anfordern. Diese ist bis spätestens eine Woche vor dem betroffenen Spiel beim Staffelleiter schriftlich zu beantragen. Die Kosten in Höhe von 40,- € pauschal (Gebührenordnung/FVM Abs. 2 d) trägt der beantragende Verein.

XIX. ENTSCHEIDUNGSBEFUGNIS SPIELLEITENDER STELLEN

a. Grundsatz

In Ausübung der durch die SpO/WDFV und die FVM-Satzung dem Verbandsspielausschuss (VSpA) übertragenen Spielleitungskompetenz behält sich der VSpA die Entscheidung in allen unvorhersehbaren, nicht geregelten Fällen vor.



Durchführungsbestimmungen Herren 2025/26

b. Spielwertung in besonderen Fällen

Auf § 43 SpO/WDFV wird hingewiesen.

Das Präsidium des Fußball-Verbandes Mittelrhein (Beschluss vom 23. Juli 2024) ermächtigt den VSpA, die Kreisvorstände und alle spielleitenden Stellen gemäß § 43 Abs. 6 SpO/WDFV, innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche in den Fällen, in denen die Prüfung im Rahmen des § 32 SpO/WDFV die Nichtspielberechtigung eines Spielers ergibt, sowie in den Fällen des § 43 Abs. 2 Nr. 1 – 3 und über die Spielwertung in Fällen des Absatzes 3 SpO/WDFV auch von Amts wegen die Wertung des Spiels als verloren und für den Gegner als gewonnen vorzunehmen. Eine Wertung wegen Einsatz von Spielern ohne Spielberechtigung auf der Grundlage von § 43 Abs. 3 und 6 SpO/WDFV kann von der spielleitenden Stelle vorgenommen werden.

In den übrigen Fällen der Nichtspielberechtigung verbleibt es bei dem Erfordernis eines schriftlichen Antrages gemäß § 43 Abs. 6 SpO/WDFV oder eines Einspruchs bei dem zuständigen Rechtsorgan.

XX. ZWEITE UND DRITTE MANNschaften VON LIZENZVEREINEN

Gemäß Präsidiumsbeschluss vom 23.07.2024 gelten nachfolgende Regelungen für zweite und dritte Mannschaften von Lizenzvereinen:

Eine zweite Mannschaft eines Vereins, dessen erste Mannschaft in einer Spielklasse der DFL bzw. des DFB spielt, hat die Möglichkeit, in der Bezirksliga eingegliedert zu werden. Die maßgebliche Saison für die Bewertung der Spielklasse der ersten Mannschaft ist die, in der die Eingliederung einer zweiten Mannschaft erfolgen soll. Im ersten Jahr hat sie kein Aufstiegsrecht. Der Antrag auf Eingliederung in die Bezirksliga muss dem FVM bis zum 15. April des Jahres vorliegen.

Eine zurückgezogene U23-Mannschaft, deren erste Mannschaft in der Saison, für die die Eingliederung der U23-Mannschaft beantragt wird, in einer Spielklasse der DFL bzw. des DFB spielt, ist bei Neuanmeldung immer eine Spielklasse unter der Ausstiegsklasse einzugliedern, höchstens jedoch in der Mittelrheinliga. Der Verein hat die Möglichkeit, die U23-Mannschaft für eine tiefere Spielklasse zu melden. Eine in den Spielbetrieb wieder eingegliederte U23-Mannschaft hat im ersten Jahr kein Aufstiegsrecht. Der Antrag auf Wiedereingliederung in den Spielbetrieb muss dem FVM bis zum 15. April des Jahres vorliegen.

Ein Verein, dessen erste Mannschaft in einer Spielklasse der DFL bzw. des DFB spielt, hat die Möglichkeit, neben einer zweiten Mannschaft, die oberhalb der Bezirksliga spielt, eine dritte Mannschaft zu melden. Die maßgebliche Saison für die Bewertung der Spielklasse der ersten Mannschaft ist die, in der die Ersteingliederung einer dritten Mannschaft erfolgen soll. Die Ersteingliederung einer solchen dritten Mannschaft erfolgt in der Bezirksliga. Im ersten Jahr hat sie kein Aufstiegsrecht. Der Antrag auf Ersteingliederung in den Spielbetrieb muss dem FVM bis zum 15. April des Jahres vorliegen.



Durchführungsbestimmungen Herren 2025/26

XXI. SAISONERÖFFNUNGSSPIEL

Eröffnet wird die neue Spielzeit am Freitag, 29. August 2025, auf der Sportanlage des SSVMerten. Im Rahmen der offiziellen FVM-Saisonöffnung wird SSV Merten mit seiner Mittelrheinliga-Mannschaft das erste Saisonspiel bestreiten.